



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof, Postfach 527
5010 Salzburg

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:

VA-8684/0002-V/1/2015

Datum:

20. Oktober 2015

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2003-DR/321/243-2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft hat aus Anlass der Bearbeitung einer einschlägigen Beschwerde bereits im Juni 2014 mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 3 AVG auf das Verfahren der Gleichbehandlungskommission auf dem Boden der geltenden Rechtslage zweifelhaft ist und sich daraus in der Praxis gravierende Probleme ergeben können.

In Reaktion darauf wurde der Volksanwaltschaft im Juli 2014 mitgeteilt, dass eine Klarstellung der geltenden Rechtslage in dem Sinn, dass die in einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission beteiligten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu jenen Informationen über den Stand des Ermittlungsverfahrens zu gewähren ist, die nach den begründeten Erwägungen der Kommission keine Beeinträchtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen bewirken könnten, in Erwägung gezogen wird.

Im Jänner 2015 wurde der Volksanwaltschaft auf Nachfrage mitgeteilt, dass von der zuständigen Fachgruppe ein Entwurf zur Änderung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetz ausgearbeitet wurde, der u.a. zur Frage des Entwicklungsverfahrens durch die Landesgleichbehandlungskommission Klarstellungen in Zusammenhang mit der Anwendung des § 45 Abs. 3 AVG vorsieht. Darin soll die von der Volksanwaltschaft angesprochene Abwägung zwi-

schen den Informationsinteressen der Parteien unter allfälligen Geheimhaltungsinteressen ausdrücklich angeordnet werden.

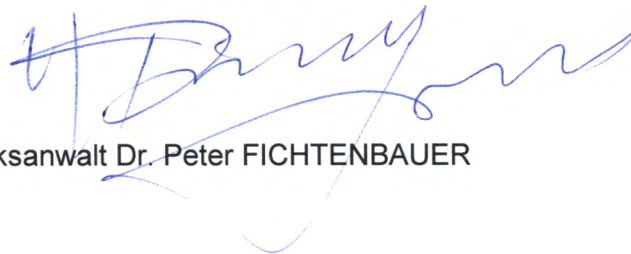
Obwohl dieser Entwurf sohin bereits seit mehr als neun Monaten fertiggestellt ist, sieht der nunmehr vorgelegte Begutachtungsentwurf in dem gegenständlichen Bereich keinerlei Änderungen vor.

Da die geltende Rechtslage – wie von der Volksanwaltschaft im Rahmen eines Schreibens an das Amt der Salzburger Landesregierung vom 6. Juni 2014 ausführlich dargelegt – in dem in Rede stehenden Punkt jedoch in der Praxis große Auslegungsprobleme aufwirft erscheinen gesetzliche Klarstellungen weiterhin dringend geboten.

Die Volksanwaltschaft ersucht daher, die in dem erwähnten Schreiben vom 6. Juni 2014 enthaltenen Anregungen aufzugreifen und – wie bereits mehrfach angekündigt – gesetzliche Klarstellungen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 45 Abs. 3 AVG auf das Verfahren der Landesgleichbehandlungskommission vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER